

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TÄTTIGKEIT
VON FELDGESCHWORENEN IM LANDKREIS ERDING**

VOM 01. September 1990

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 06. August 1981 (GVBl. Nr. 18/1981 S. 318 ff.) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) i.d.F. d. Bek. vom 11. September 1989 (GVBl. S. 612 BayRS 2020-31-I) folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen im Landkreis Erding
(Gebühreordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erding)

§ 1

Gebührenerhebung

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde eines Abmarkungsgeschäftes 15,-- DM.
- (2) Zum gebührenpflichtigen Zeitaufwand zählen auch die Zeiten der An- und Abfahrt zwischen dem Wohnsitz des Feldgeschworenen und dem Ort des Abmarkungsgeschäftes.
- (3) Mit dieser Gebühr wird abgegolten:
 - a) alle gemäß Art. 12 AbmG, § 1 und 2 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 (GVBl. Nr. 23/1981 S. 475) und dem 2. Teil der Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) vom 12. Oktober 1981 i.d.F. d. Bek. vom 26. März 1982 (MABl. S. 275) von den Feldgeschworenen zu erledigenden Dienstleistungen, insbesondere das eigenhändige Setzen, Heben, Aufrichten und Entfernen von Grenzzeichen.

§ 7

Gebührenschnldner

¹ Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlaßt hat, bei Grenzbegehungen ist die Gemeinde Gebührenschnldnerin.² Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 8

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) ¹ Die Gebühren werden von der Gemeinde nach Vorlage der Aufzeichnungen der Feldgeschworenen vom Gebührenschnldner eingezogen und an die Feldgeschworenen ausbezahlt.² Die Einziehung der Gebühren erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feldgeschworenen können die Gebühren nach der Dienstleistung entgegennehmen, wenn der Gebührenschnldner zur Zahlung bereit ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erding des Landkreises Erding vom 13. Mai 1987 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 18 vom 13. Mai 1987) außer Kraft.

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE
ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TÄTIGKEIT
VON FELDEGSCHWORENEN IM LANDKREIS ERDING**

VOM 29. April 1996

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 06. August 1981 (GVBl. Nr. 18/1981 S. 318 ff.) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) i.d.F. d. Bek. vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 93 BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl. S. 730 BayRS 2020-3-1-I) folgende Satzung:

**Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die
Tätigkeit von Feldgeschworenen im Landkreis Erding**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen im Landkreis Erding vom 01. September 1990 (Amtsblatt Nr. 44/1990), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

- "(1) Die Gebühr wird für jede angefangene Stunde eines Abmarkungsgeschäftes nach der Lohngruppe III a Stufe 1 (BMT-G II) für einen ledigen Arbeiter ohne Kinder in der jeweils gültigen Fassung errechnet."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Erding, 22. Mai 1996

Landratsamt Erding


Bauer, Landrat

**ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE
ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TÄTIGKEIT
VON FELDGESCHWORENEN IM LANDKREIS ERDING**

Vom 16. Juli 2001

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 140) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826 BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweites Verwaltungsreformgesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen im Landkreis Erding vom 1. September 1990 (Amtsblatt Nr. 44/1990), geändert mit Satzung vom 29. April 1996 (Amtsblatt Nr. 22/1996) wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„ (1) Die Gebühr wird für jede angefangene Stunde eines Abmarkungsgeschäftes nach der Lohngruppe VII Stufe 8 (BMT-G II) für einen ledigen Arbeiter ohne Kinder in der jeweils gültigen Fassung errechnet.“

2) § 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„² Diese beträgt bei einer Dauer der Begehung bis zu sechs Stunden 21,-- €, bei einer Dauer der Begehung von mehr als sechs Stunden 31,-- €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Erding, 24. Juli 2001

Landratsamt Erding


Bauer, Landrat